

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00007

vom 2. Mai 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00007 du 2 mai 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00007 del 2 maggio 2007

Erwägungen

E. 1

1.1. Strittig und zu präzisieren ist, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Unfalls vom 20. April 2007 bei der Beschwerdegegnerin gegen die Folgen von Unfällen versichert war.

1.2. Die Beschwerdeführerin lässt zur Begründung ihres Anspruchs auf Lohn, sie sei seit dem 10. März 2004 als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Firma Z. ___ GmbH im Handelsregister eingetragen. Nach dem Unfall vom 4. April 2004 habe sie nur noch stundenweise (1 bis 4 Stunden pro Monat) gearbeitet und Korrespondenz unterzeichnet. Die Tochter und der Ehemann hätten die angefallene Büroarbeit erledigt. Die Firma Z. ___ GmbH sei seit Jahren und weiterhin für Unfälle von Mitarbeitern bei der Beschwerdegegnerin versichert. Die Versicherungsprämien für Mitarbeiter gemäss Lohndeklaration vom 1. Februar 2008 für das Jahr 2007 zeige einen Lohn von Fr. 9'400.-- für Frauen. Sie sei daher bei der Beschwerdegegnerin für den Unfall vom 20. April 2007 versichert. Erst am 8. Mai 2007 habe die Beschwerdegegnerin die obligatorische Unfallversicherung per 31. Dezember 2007 gekündigt, was deutlich zeige, dass die Z. ___ GmbH und ihre Mitarbeiter bis am 31. Dezember 2007 bei der Beschwerdegegnerin versichert gewesen seien. Bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich sei für sie für das Jahr 2007 ein AHV-pflichtiger Lohn von Fr. 9'400.-- abgerechnet worden. Die Lohnbeträge seien in den Monaten Januar bis April 2007 je nach Aufwand und Anwesenheit sowie nach den Einnahmen unterschiedlich abgerechnet worden. Die Löhne seien bar ausbezahlt worden (Urk. 1).

1.3. Die Beschwerdegegnerin lässt hiergegen im Wesentlichen vorbringen, seit dem Unfall vom 4. April 2004 sei die Beschwerdeführerin durchgehend zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben. Mit Verfügung vom 22. Februar 2007 habe die IV-Stelle des Kantons Zürich der Beschwerdeführerin eine ganze Rente der Invalidenversicherung auf der Grundlage eines IV-Grades von 100 % zugesprochen. Die IV-Stelle sei somit von einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit ausgegangen. Gegenüber einer Sachbearbeiterin habe die Beschwerdeführerin am 6. September 2009 festgehalten, dass sie ihre Arbeitstätigkeit nach dem Unfall vom 4. April 2004 aus gesundheitlichen Gründen habe aufgeben müssen. In der Unfallmeldung vom 4. Mai 2007 habe die Arbeitgeberin erklärt, dass die Beschwerdeführerin seit dem 4. April 2004 nicht mehr im Betrieb gearbeitet habe. Im ärztlichen Bericht vom 20. April 2007 habe med. pract. A. ___ festgehalten, die Beschwerdeführerin habe berichtet, seit dem Auffahrunfall im Jahr 2004 an chronischen HWS-Beschwerden und Tinnitus zu leiden, die zu einer Invalidität von 100 % geführt hätten. Anlässlich einer fernmündlichen

100%igen Invalidität seit dem Jahr 2004 steht in Übereinstimmung mit der von der Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin eingereichten Unfallmeldung vom 4. Mai 2007, wo festgehalten wird, dass die Beschwerdeführerin seit dem Unfall vom 4. April 2004 nicht mehr gearbeitet hat (Urk. 11/2). Die beiden ersten Äusserungen der Beschwerdeführerin bzw. der Z.____ GmbH zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ergeben somit übereinstimmend eine Aufgabe der Arbeitsfähigkeit nach dem Unfall vom 4. April 2004. Auch die Klinik B.____ hielt in ihrem Bericht vom 5. Mai 2008 eine seit dem 4. April 2004 bestehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit fest (Urk. 12/12). Dr. med. F.____, Facharzt FMH für Neurologie, attestierte am 9. Dezember 2008 der Beschwerdeführerin ebenfalls eine seit dem 4. April 2004 bestehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 12/14). Mit Bericht vom 26. März 2009 führt er dann zwar aus, dass die Beschwerdeführerin gemäss Angabe ihres Ehemannes seit längerem durchschnittlich sieben bis acht Stunden pro Woche arbeite. Dies entspreche einer Arbeitsfähigkeit von 20 % (Urk. 12/17). Dr. F.____ stützt sich hierbei jedoch einzig auf die Angaben des Ehemannes der Beschwerdeführerin und begründet die neu festgehaltene 20%ige Arbeitsfähigkeit weder medizinisch noch erklärt er, weshalb trotz seiner zuvor attestierten 100%igen Arbeitsunfähigkeit nun seit längerem eine 20%ige Arbeitsfähigkeit bestehen soll. Da der Beschwerdeführerin seit April 2004 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde und ihre Arbeitgeberin gegenüber der Beschwerdegegnerin mit Unfallmeldung vom 4. Mai 2007 angab, die Beschwerdeführerin habe seit dem Unfall vom 4. April 2004 nicht mehr gearbeitet, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin seit dem Unfall vom 4. April 2004 nicht mehr bei der Z.____ GmbH gearbeitet hat.

3.3 Hieran vermögen die Einwände der Beschwerdeführerin und die von ihr eingereichten Unterlagen nichts zu ändern. Die Abrechnung der SVA Zürich für das Jahr 2007, welche den Vermerk korrigiert enthält, wurde erst im Jahr 2008 erstellt (Urk. 11/43), also nach Entstehung der vorliegenden Streitsache. Die Lohnabrechnungen für die Monate Januar bis März 2007 (Urk. 11/43) sind zwar vor dem Unfall vom 20. April 2007 datiert. Wann diese Abrechnungen tatsächlich erstellt wurden, ist aber nicht klar. So gibt es für die Lohnzahlungen keine Bankbelege, und zwar weder von Seiten der Z.____ GmbH noch von Seiten der Beschwerdeführerin. Die behaupteten Lohnzahlungen sind nicht glaubhaft und stehen im Widerspruch zu dem von der Beschwerdeführerin in den Jahren zuvor erzielten Einkommen. So gehen aus den Steuererklärungen für die Jahre 2002 bis 2007 folgende Einkommen hervor (Urk. 11/29): Jahr 2002: Fr. 20'429.-- (Fr. 9'600.-- und Fr. 10'829.--), Jahr 2003: Fr. 20'666.--, Jahr 2004: Fr. 7'800.-- zuzüglich Erwerbsausfallentschädigung in der Höhe von Fr. 16'990.--, Jahr 2005: Erwerbsausfallentschädigung in der Höhe von Fr. 21'625.--, Jahr 2006: Fr. 3'900.-- und Erwerbsausfallentschädigung in der Höhe von Fr. 9'777.-- und Jahr 2007: Fr. 8'833.--. Die Beschwerdeführerin verdiente also in den Jahren vor ihrem ersten Unfall vom 4. April 2004 gut Fr. 20'000.-- pro Jahr. Gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen für die Monate Januar bis April 2007 und der nach dem Unfall vom 20. April 2007 ausgefüllten Steuererklärung für das Jahr 2007 hätte sie im Jahr 2007 in den knapp vier Monaten bis zum Unfall, also in einer Zeit in der sie gemäss Angaben ihres Arbeitgebers nicht gearbeitet hat und gemäss diversen Arztberichten zu 100 % arbeitsunfähig war, Fr. 8'833.-- verdient. Aufgerechnet auf ein ganzes Jahr ergäbe dies weit mehr, als sie vor dem Unfall vom 4. April 2004 verdient hatte. Die Behauptung

der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift vom 11. Januar 2010 (Urk. 1), sie hätte nach dem Unfall jeweils stundenweise weitergearbeitet, steht zudem im Widerspruch zur Steuererklärung für das Jahr 2005, gemäss welcher sie kein Einkommen mehr erzielt hat.

4. Zusammenfassend steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2007 nicht mehr für die Z. ___ GmbH gearbeitet hat. Da die Beschwerdeführerin auch keine anderen Leistungen, welche gemäss Art. 7 Abs. 1 UVV als Lohn im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UVG gelten, erhalten hat, war sie im Zeitpunkt des Unfalls vom 20. April 2007 nicht mehr bei der Beschwerdegegnerin versichert. Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin den Versicherungsvertrag erst per 31. Dezember 2007 gekündigt hat (Kündigung vom 8. Mai 2007, Urk. 3/7), ändert hieran nichts, geniessen doch nur Personen, die einen Lohn erzielt haben, Versicherungsschutz. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht ihre Leistungspflicht verneint. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Y. ___
 - Rechtsanwalt Oskar Müller
 - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.